

Regelwerk corporates prime

Delivering
a world of
good deals.

Inhalt

Allgemeines	3
1. Geltungsbereich	3
2. Teilnahmeanbot und Entscheidung über die Teilnahme	3
Teilnahmeanbot	3
Zuständigkeit zur Annahme und Ablehnungsgründe	3
3. Zeitpunkt der Aufnahme	4
Aufnahme infolge einer Umreihung aus einem anderen Marktsegment	4
Aufnahme infolge einer erstmaligen Notierung bzw. Einbeziehung	4
Aufnahmekriterien	5
1. Zulassung bzw. Einbeziehung	5
2. Mindestbestandsdauer	5
3. Anleihegattung	5
4. Gesamtnominale der Anleihe	5
5. Stückelung der Anleihe und Prospektpflicht	5
6. Unterlagen für die Antragstellung	6
7. Capital Market Coach - CMC	7
Aufnahmefolgepflichten	8
1. Jahresfinanzbericht/Jahresabschluss	8
2. Zwischenberichte	8
3. Unternehmenskennzahlen	8
4. Übermittlung eines allfälligen Unternehmens- oder Anleiheratings	8
5. Aktualisierung und Übermittlung des Kurzportraits über das Unternehmen	8
6. Erfüllung der Pflicht zur Bekanntgabe von Insider-Informationen über ein geeignetes elektronisches Ad hoc-System	9
7. Übermittlung der Daten an die WBAG	9
Überprüfung der Emittentenpflichten	10
Folgen bei Nichterfüllung	11
1. Veröffentlichung	11
2. Konventionalstrafe	11
3. Beendigung der Teilnahme der Anleihe am corporates prime	11
Gründe	11
Zeitpunkt	12
Inkrafttreten	13
Anlage./1 - Unternehmenskennzahlen	14

Allgemeines

1. Geltungsbereich

Der corporates prime ist ein Marktsegment der Wiener Börse AG (nachfolgend „WBAG“ genannt), in dem seit 1. Oktober 2013 Anleihen von Gesellschaften aus dem Nicht-Finanzsektor (nachfolgend „Emittenten“ genannt), welche sich über die für die Zulassung von Anleihen zum Amtlichen Handel geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Börsegesetzes 2018, BGBl. Nr. 107 vom 26. Juli 2017, idgF (nachfolgend „BörseG“ genannt) bzw. über die für die Einbeziehung von Anleihen zum Multilateralen Handelssystem „Vienna MTF“ geltenden Bestimmungen und der „Bedingungen für den Betrieb des Vienna MTF“ hinausgehend vertraglich zur Einhaltung erhöhter Transparenz-, Qualitäts- und Publizitätskriterien verpflichtet, zusammengefasst sind. Das Regelwerk corporates prime gilt ergänzend zum Börsegesetz und den „Bedingungen für den Betrieb des Vienna MTF“. Die gesetzlichen Regelungen und die Regelungen der „Bedingungen für den Betrieb des Vienna MTF“ bleiben davon unberührt.

2. Teilnahmeanbot und Entscheidung über die Teilnahme

Teilnahmeanbot

Das Anbot auf Teilnahme einer Anleihe am Handel im corporates prime stellt der Emittent durch Übermittlung der folgenden Dokumente an die WBAG:

- firmenmäßig unterfertigter „Vertrag über die Aufnahme in den corporates prime“ und
- alle Unterlagen, die für den Nachweis der Erfüllung der gemäß Punkt „Aufnahmekriterien“ und „Aufnahmefolgepflichten“ betreffenden Pflichten erforderlich sind.

Zuständigkeit zur Annahme und Ablehnungsgründe

Über die Annahme eines Angebotes und die Teilnahme einer Anleihe am corporates prime sowie über die Beendigung der Teilnahme einer Anleihe entscheidet der Vorstand der WBAG. Der Vorstand der WBAG kann das Anbot eines Emittenten auf Teilnahme am corporates prime ablehnen, wenn

- die Aufnahmekriterien und Aufnahmefolgepflichten für den corporates prime nicht erfüllt sind oder nicht erfüllt werden können, oder
- der Einführung die Interessen des Segmentes corporates prime entgegenstehen, oder
- die Einführung zur Schädigung bedeutender allgemeiner Interessen führen kann.

3. Zeitpunkt der Aufnahme

Aufnahme infolge einer Umreihung aus einem anderen Marktsegment

Die Einführung einer Anleihe in den corporates prime erfolgt bei einer Anleihe, die im Zeitpunkt der Unterfertigung des „Vertrages über die Aufnahme in den corporates prime“ durch beide Vertragsparteien bereits an der Wiener Wertpapierbörse gehandelt wird, an einem zwischen dem Emittenten und der WBAG akkordierten Tag, andernfalls an dem der Vertragsunterfertigung folgenden Monatsersten.

Aufnahme infolge einer erstmaligen Notierung bzw. Einbeziehung

Wird eine Anleihe zum Zeitpunkt der Unterfertigung des „Vertrages über die Aufnahme in den corporates prime“ durch beide Vertragsparteien noch nicht an der Wiener Wertpapierbörse gehandelt, erfolgt die Einführung der Anleihe in den corporates prime am Tag der Aufnahme des Handels in dieser Anleihe an der Wiener Wertpapierbörse.

Aufnahmekriterien

1. Zulassung bzw. Einbeziehung

Voraussetzung für die Aufnahme einer Anleihe in den corporates prime ist die Zulassung der Anleihe zum Amtlichen Handel bzw. die Einbeziehung in den Vienna MTF. Im Falle der Zulassung zum Amtlichen Handel verpflichtet sich der Emittent keinen Antrag auf Widerruf der Zulassung zum Amtlichen Handel gemäß § 43 BörseG für die Dauer des aufrechten Bestandes des Vertragsverhältnisses, zu stellen. Im Falle der Einbeziehung in den Vienna MTF verpflichtet sich der Emittent für die Dauer der Teilnahme der Anleihe am corporates prime seine Anleihe nicht gemäß § 10 der „Bedingungen für den Betrieb des Vienna MTF“ durch den Antragsteller zurückzuziehen zu lassen.

2. Mindestbestandsdauer

Zum Zeitpunkt der Aufnahme in den corporates prime muss zumindest ein geprüfter Jahresabschluss für ein volles Geschäftsjahr vorliegen. Ist der Emittent Gesamtrechtsnachfolger einer anderen Gesellschaft und liegt Bilanzkontinuität vor, dann ist die Zeit des Bestehens dieser Gesellschaft auf die Bestandsfrist von einem Jahr anzurechnen. Bei Vorliegen einer unbedingten und unwiderruflichen Garantie von Seiten einer oder mehrerer Konzerngesellschaften oder der Konzern-Muttergesellschaft des Emittenten, die das Kriterium der Mindestbestandsdauer erfüllen, kann die WBAG von diesem Kriterium absehen.

3. Anleihegattung

In den corporates prime werden nur Unternehmensanleihen aus dem Nicht-Finanzsektor aufgenommen. Es gibt keine Einschränkung hinsichtlich des Ranges der Anleihe, d.h. es werden unbesicherte Anleihen, besicherte Anleihen, nicht-nachrangige Anleihen und nachrangige Anleihen aufgenommen.

4. Gesamtnominale der Anleihe

Das Gesamtnominale der zur Zulassung bzw. Einbeziehung in den Vienna MTF beantragten Anleihe muss mindestens 5 Millionen Euro betragen. Das Gesamtnominale muss dem platzierten Emissionsvolumen entsprechen.

5. Stückelung der Anleihe und Prospektpflicht

Die Stückelung der Anleihe darf maximal EUR 10.000 Nennwert bzw. einen entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung betragen. Die Anleihe muss im Wege eines prospektpflichtigen Angebotes gemäß Kapitalmarktgesetz, kundgemacht mit BGBl. Nr. 1991/625, idgF emittiert werden bzw. worden sein.

6. Unterlagen für die Antragstellung

Die Aufnahme einer Anleihe in den corporates prime setzt zusätzlich zu den vom BörseG bzw. von den „Bedingungen für den Betrieb des Vienna MTF“ geforderten Dokumenten die Übermittlung der nachstehend angeführten Unterlagen an die WBAG voraus. Diese Unterlagen beziehen sich auf den Emittenten; ist der antragstellende Emittent Begünstigter einer von einer oder mehreren Konzerngesellschaften oder Konzern-Muttergesellschaft des antragstellenden Emittenten abgegebenen unbedingten und unwiderruflichen Garantie, so sind die Unterlagen auch von jedem Garanten beizubringen.

- a) Unternehmenskennzahlen gemäß Anlage/1 basierend auf dem zu übermittelnden jüngsten geprüften Konzernabschluss. Erstellt das Unternehmen lediglich einen Einzelabschluss, ist die Basis der Unternehmenskennzahlen der letzte geprüfte Einzelabschluss.
- b) Kurzportrait über das Unternehmen; dieses Kurzportrait soll insbesondere die Geschäftsfelder, eine Beschreibung des Unternehmens sowie eine E-Mail Adresse als Kontakt für Investoren umfassen.
- c) Für den Fall, dass der Emittent über ein aktuelles und gültiges Unternehmens- oder Anleiherating einer Ratingagentur (registriert gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009) verfügt: Bonitätsurteil der Ratingagentur und Zusammenfassung des Ratingberichts
- d) Bonitätseinstufung eines Gläubigerschutzverbandes, die bei Antragstellung maximal vier Wochen alt ist im Falle einer Eigenemission (ohne Lead Management Bank). Die Bonitätseinstufung ist in folgenden Fällen nicht erforderlich:
 - i. die Aktien des Emittenten notieren an einem geregelten Markt im EWR-Raum;
 - ii. weitere Anleihen bzw. die gegenständliche Anleihe des Emittenten notieren an einem geregelten Markt im EWR-Raum bzw. werden an einem sonstigem Markt mit vergleichbaren Qualitätsstandards wie dem Segment corporates prime gehandelt;
 - iii. der Emittent verfügt über ein aktuelles und gültiges Unternehmens- oder Anleiherating einer Ratingagentur gemäß lit. c.
- e) Die Übermittlung sämtlicher Unterlagen an die WBAG hat in geeigneter elektronischer Form zu erfolgen.

7. Capital Market Coach - CMC

Für einen Emittenten, der noch keine Anleihe an der WBAG notiert bzw. im Vienna MTF einbezogen hat und dessen Anleihe-Emission als Eigenemission (ohne Lead Management Bank) angeboten wird, ist die Begleitung durch einen Capital Market Coach verpflichtend. Keine Begleitung durch einen CMC ist erforderlich für Emittenten, deren Anleihe bereits seit einem Jahr an einem anderen geregelten Markt notiert oder an einem sonstigen Markt mit vergleichbaren Qualitätsstandards wie dem corporates prime gehandelt wird.

Der Capital Market Coach hat den Emittenten bei der Zulassung bzw. Einbeziehung und auch danach für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der Teilnahme der Anleihe am corporates prime laufend zu beraten und zu unterstützen, insbesondere was die Erfüllung der im Regelwerk corporates prime festgelegten Aufnahmekriterien und Aufnahmefolgepflichten betrifft. Die Kernaufgaben des CMC umfassen:

- Feststellung der grundsätzlichen Kapitalmarktfähigkeit und der Eignung der Aufnahme der Anleihe des Unternehmens in den corporates prime
- Beratung des Unternehmens bei der Strukturierung der Anleihe (z.B. Festlegung der Anleihebedingungen)
- Übermittlung einer Unternehmensanalyse über den Emittenten an die WBAG
- Unterstützung bei der Zulassung bzw. Einbeziehung
- Beratung und Unterstützung in der Erfüllung der vorgeschriebenen Aufnahmefolgepflichten
- Coaching des IR-Verantwortlichen im Rahmen seiner Kapitalmarktstätigkeit

Aufnahmefolgepflichten

1. Jahresfinanzbericht/Jahresabschluss

Emittenten des Amtlichen Handels haben den Jahresfinanzbericht gemäß den § 124 BörseG aufzustellen und spätestens vier Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres zu veröffentlichen.

Emittenten des Vienna MTF haben ihren geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht (wahlweise IFRS oder nationale Rechnungslegungsvorschrift) unverzüglich, spätestens nach sechs Monaten auf ihrer Website zu veröffentlichen und für zumindest drei Jahre anzuzeigen.

2. Zwischenberichte

Emittenten des Amtlichen Handels haben den Halbjahresfinanzbericht gemäß § 125 BörseG über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums zu veröffentlichen.

Emittenten des Vienna MTF haben einen Zwischenbericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des ersten Halbjahres auf ihrer Website zu veröffentlichen und für zumindest drei Jahre anzuzeigen. Der Zwischenbericht enthält zumindest eine Beschreibung der Finanzlage und des Geschäftsergebnisses des Emittenten im betreffenden Zeitraum sowie die Aussichten der Gesellschaft für das laufende Geschäftsjahr.

3. Unternehmenskennzahlen

Der Emittent hat die gemäß des Punktes „Aufnahmekriterien“ Z 6 lit. a geforderten Unternehmenskennzahlen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres neu zu ermitteln und an die WBAG zu übermitteln.

4. Übermittlung eines allfälligen Unternehmens- oder Anleiheratings

Für den Fall, dass der Emittent über ein Unternehmens- oder Anleiherating einer Ratingagentur (registriert gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009) verfügt, hat der Emittent die aktuellste Fassung des Ratings (Bonitätsurteil der Ratingagentur und Zusammenfassung des Ratingberichts) gemäß des Punktes „Aufnahmekriterien“ Z 6 lit. c unverzüglich nach Erhalt an die WBAG übermitteln.

5. Aktualisierung und Übermittlung des Kurzportraits über das Unternehmen

Der Emittent hat das, gemäß des Punktes „Aufnahmekriterien“ Z 6 lit. b, geforderte Kurzportrait über das Unternehmen bei Änderung der darin gemachten Angaben zu aktualisieren und die aktualisierte Fassung an die WBAG zu übermitteln.

6. Erfüllung der Pflicht zur Bekanntgabe von Insider-Informationen über ein geeignetes elektronisches Ad hoc-System

Emittenten des Amtlichen Handels und des Vienna MTF sind verpflichtet, einen Anschluss an ein geeignetes elektronisches Ad hoc-System zu unterhalten und die gemäß Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 unverzüglich zu veröffentlichenden Insider-Informationen über dieses System zu verbreiten.

Ein derartiges System ist dann als geeignet anzusehen, wenn es einen direkten Zugriff auf mindestens zwei elektronisch betriebene Informationsverbreitungssysteme gemäß § 11 Abs. 2 der Veröffentlichungs- und Meldeverordnung – VMV der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) sicherstellt und dadurch eine rasche und zuverlässige Verteilung der Meldungen ohne redaktionellen Eingriff gewährleistet.

Emittenten des Vienna MTF haben Insider-Informationen unverzüglich auf ihrer Website zu veröffentlichen und für zumindest sechs Monate anzuzeigen. Vor der Veröffentlichung sind Insider-Informationen der WBAG mitzuteilen.

Insider-Informationen bzw. preisrelevante Unternehmensinformationen betreffen den Emittenten bzw. seine Anleihe unmittelbar, wenn sie sich auf Umstände beziehen, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sind, wie z.B.

- Ausgabe neuer oder vorzeitige (Teil)Tilgung bestehender Anleihen
- drohender Ausfall der Zins- oder Rückzahlung bei Anleihen
- Antrag auf Insolvenzeröffnung
- Bevorstehende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung im Sinne der Insolvenzordnung
- Übernahme- und Abfindungsangebote

7. Übermittlung der Daten an die WBAG

Der Emittent ist verpflichtet, der WBAG sämtliche Daten gemäß Punkt „Aufnahmefolgepflichten“ innerhalb der dort genannten Fristen in geeigneter elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, sodass die WBAG diese dem Publikum unverzüglich in elektronischer Form auf ihrer Website oder in anderer geeigneter Form zur Verfügung stellen kann. Hierdurch wird die WBAG in keiner Weise gegenüber dem Emittenten verpflichtet oder haftbar und übernimmt auch nicht dessen öffentlich-rechtliche Pflichten.

Überprüfung der Emittentenpflichten

Das aufrechte Bestehen der Aufnahmekriterien und die Einhaltung der Aufnahmeobligatorien werden von der WBAG laufend überprüft. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten werden entsprechende Maßnahmen gemäß den Bestimmungen in Punkt „Folgen bei Nichterfüllung“ eingeleitet.

Folgen bei Nichterfüllung

1. Veröffentlichung

Im Falle von Verstößen gegen die im Regelwerk corporates prime festgelegten Aufnahmekriterien und Aufnahmeobligationen seitens des Emittenten, wird die WBAG den Emittenten zur Erfüllung der Aufnahmeobligationspflicht und gegebenenfalls unter Setzung einer, der jeweiligen Schwere des Verstoßes angemessenen Nachfrist, zur Herstellung des vertraglich vereinbarten Zustandes auffordern. Darüber hinaus hat die WBAG das Recht, diese Tatsache und die Art des Verstoßes des Emittenten dem Publikum elektronisch auf ihrer Website oder in anderer angemessener Weise zugänglich zu machen und zu veröffentlichen.

2. Konventionalstrafe

Der Emittent verpflichtet sich, über ausdrückliche schriftliche Aufforderung seitens der WBAG für jeden Fall des wiederholten Verstoßes gegen eine in diesem Regelwerk in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Aufnahmeobligationspflicht an die WBAG eine Konventionalstrafe in nachstehend angeführter Höhe zu bezahlen:

- Beim ersten wiederholten Verstoß eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 2.500,--
- Beim zweiten wiederholten Verstoß eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 5.000,--

Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn der Emittent trotz Aufforderung seitens der WBAG eine Aufnahmeobligationspflicht nicht erfüllt bzw. nicht innerhalb der von der WBAG gesetzten angemessenen Frist den vertraglich vereinbarten Zustand herstellt.

Die aufgrund einer derartigen Konventionalstrafe erhaltenen Zahlungen wird die WBAG ausschließlich für segmentspezifische Marketing-Maßnahmen sowie für die Weiterentwicklung des corporates prime verwenden.

3. Beendigung der Teilnahme der Anleihe am corporates prime

Gründe

Als wichtiger Grund, der die WBAG zur sofortigen Auflösung des „Vertrages über die Aufnahme in den corporates prime“ berechtigt, gilt insbesondere, wenn

- der Emittent ein Verhalten setzt, das einen Ablehnungsgrund gemäß Punkt „Allgemeines“, Unterpunkt 2., dieses Regelwerks verwirklicht, oder
- der Emittent die in diesem Regelwerk in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt, oder

- der Emittent gegen die in diesem Regelwerk in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Aufnahmefolgepflichten beharrlich verstößt (ein beharrlicher Verstoß liegt vor, wenn sich der Emittent trotz Aufforderung seitens der WBAG ausdrücklich weigert, innerhalb der von dieser gesetzten angemessenen Frist die Aufnahmefolgepflicht zu erfüllen oder nach dem zweiten wiederholten Verstoß.), oder
- der Emittent durch Widerspruch seine Zustimmung zu angemessenen und zumutbaren Änderungen der in diesem Regelwerk festgelegten Aufnahmekriterien und Aufnahmefolgepflichten verweigert.

Das Vertragsverhältnis endet automatisch mit Ablauf jenes Tages, an dem über das Vermögen des Emittenten ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz eröffnet oder die Geschäftsaufsicht verhängt wird. Unabhängig davon stellt die Erfüllung eines dieser Sachverhalte jedenfalls einen wichtigen Grund dar, der die WBAG zur Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund auf Grundlage des § 25a Abs. 1 Insolvenzordnung mit Ablauf jenes Tages, an dem über das Vermögen des Emittenten ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz eröffnet oder die Geschäftsaufsicht verhängt wird, berechtigt. Der Emittent nimmt dieses Auflösungsrecht der WBAG aus wichtigem Grund ausdrücklich zustimmend zur Kenntnis.

Der „Vertrag über die Aufnahme in den corporates prime“ kann von beiden Vertragsparteien durch einseitige Erklärung schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes an die jeweils andere Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember eines jeden Jahres aufgekündigt werden.

Zeitpunkt

Löst die WBAG das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund, weil der Emittent ein Verhalten setzt, das einen Ablehnungsgrund gemäß Punkt „Allgemeines“, Unterpunkt 2, dieses Regelwerks verwirklicht, weil der Emittent durch Widerspruch seine Zustimmung zu angemessenen und zumutbaren Änderungen der in diesem Regelwerk festgelegten Aufnahmekriterien und Aufnahmefolgepflichten seitens der WBAG verweigert, oder weil der Emittent gegen die in diesem Regelwerk in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen

Aufnahmefolgepflichten beharrlich verstößt, so wird das Vertragsverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des auf die Erklärung der Vertragsauflösung folgenden Monatsletzten oder einem anderen von der WBAG bestimmten Tag beendet.

Löst die WBAG das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund, weil der Emittent die in diesem Regelwerk in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt, so endet das Vertragsverhältnis im Falle

- des Widerrufs der Zulassung bzw. Einbeziehung der Anleihe des Emittenten zum Handel an der WBAG mit Ablauf des Tages, an dem der Widerrufsbescheid bzw. Widerrufsbeschluss durch die WBAG gefasst wurde
- der Beendigung des mit einem anerkannten CMC abgeschlossenen Beratungsvertrages mit Ablauf des letzten Börsetages jenes Monats, in dem die Beendigung des Vertrages wirksam wurde.

Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 3. Jänner 2018 in Kraft.

Anlage./1 - Unternehmenskennzahlen

Folgende Unternehmenskennzahlen sowie die Zahlen, von denen die Unternehmenskennzahlen abgeleitet werden, sind der WBAG zu übermitteln:

1. Eigenkapitalquote

Verhältnis von Eigenkapital zu Gesamtkapital (Bilanzsumme)

2. Verschuldung

Verhältnis von Nettoverschuldung zu Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen
(Net Debt / EBITDA)

3. Zinsdeckungsgrad

- a) Verhältnis von Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen zu Zinsen und ähnlichen Aufwendungen
(EBITDA / Zinsaufwand)
- b) Verhältnis von Jahresüberschuss vor Zinsen und Steuern zu Zinsen und ähnlichen Aufwendungen
(EBIT / Zinsaufwand)

Falls die Berechnung der jeweiligen Kennzahl dem Standard der Österreichischen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (ÖVFA) entspricht, ist dies in der Übermittlung an die WBAG anzugeben.